

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2. r

Beteiligter zu 2)

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 3-2017

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren Beratung am 13. Dezember 2017 wie folgt entschieden:

- 1. Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2) wird eingestellt. Soweit das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2) eingestellt wird, werden Verfahrenskosten nicht erhoben.**
- 2. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.000 € belegt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Gründe

I.

Den Beteiligten wird ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Abs. 2 der Börsenordnung (BörsO) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) vorgeworfen.

Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel an der FWB zugelassenes Institut. Der Beteiligte zu 2) ist ein für die Beteiligte zu 1) tätiger, an der FWB zugelassener Börsenhändler.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte am 01. September 2017 im Rahmen einer Nachfrage zu Handelsaktivitäten der Beteiligten zu 1) fest, dass Aufträge, die unter der dem Börsenhändler B zugeteilten Benutzerkennung AAAAA 000000 eingestellt worden waren, tatsächlich nicht von diesem, sondern von dem von dem Beteiligten zu 2) eingegeben worden waren.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 01. September 2017 teilte die Beteiligte zu 1) mit, dass die fraglichen Aufträge nicht über den Terminalzugang XETRA2, sondern über das hausinterne Ordermanagementsystem (OMS) eingegeben worden seien. Über das OMS könnten die Händler zahlreiche Handelsplätze darunter auch XETRA2 ansteuern. Auf Grund der technischen Ausgestaltung des OMS-Frontends gebe es nur eine einzelne Zugangsmeldung, die bisher über die Benutzerkennung des Händlers B erfolgt sei. Der jeweils aktive Händler sei systemseitig bei der Beteiligten zu 1) dokumentiert. Bis Ende des Jahres werde das Ordermanagement im Hinblick auf MIFIDII ohnehin überarbeitet, sodass die HüSt und andere Aufsichtsbehörden zum Ende des Jahres die jeweils eingeloggt und agierenden Händler direkt und ohne Nachfrage identifizieren könnten. Bis zur Fertigstellung des neuen OMS habe die Beteiligte zu 1) zur Systemanmeldung die Händlerkennung der Börsenhändlerin C hinterlegt. Die Beteiligte zu 1) halte weiterhin die Einzeldokumentation des jeweils intern angemeldeten Händlers vor. Die Beteiligte zu 1) hoffe, dass die HüSt. und die Geschäftsführung mit dieser Übergangslösung bis zum Jahresende einverstanden seien, da die Beteiligte zu 1) auf den meisten Handelsplätzen nicht auf einen direkten Terminalzugang XETRA2 zugreifen könne, aber wie bisher Gattstellungsgeschäfte vorzugsweise am Frankfurter Platz ausführen wolle.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2017 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligten könnten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen haben und zwar gegen § 32 Abs. 2 BörsO i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO FWB. Nach der zitierten Vorschrift dürften nämlich die persönlichen Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden seien.

Der Sanktionsausschuss hat die Beteiligten mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligte zu 1) räumt mit Schreiben vom 17. November 2017 den Sachverhalt ein. Sie weist darauf hin, dass sie bemüht sei, möglichst viele Umsätze an der FWB zu generieren. Die Programmierarbeiten für das neue OMS hätten sich wegen der vielen im Hinblick auf MIFID II erforderlichen Änderungen leider hingezogen, so dass das neue System nunmehr Ende November 2017 in Betrieb gehen könne.

Der Beteiligte zu 2) führt mit Schreiben vom 15. November 2017 aus, dass bei der Beteiligte zu 1) das von ihm benutzte OMS als technisches Hilfsmittel an diversen Plätzen installiert sei. Mit den hinter dem System stehenden technischen Aufsetzungen sei er nicht so vertraut. Anscheinend sei im OMS für XETRA2 derzeit eine zentral eingerichtete Kennung hinterlegt, sodass nicht - wie von ihm angenommen - die ihm zugeteilte Kennung bei der HüSt aufgetaucht sei.

Der Beteiligte zu 2) habe kein Handelsfrontend benutzen können, das die Eingabe seiner Händlerkennung ermöglicht hätte. Mit seinen an der FWB getätigten Geschäften sei er lediglich einer Empfehlung der Geschäftsleitung der Beteiligte zu 1) nachgekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2017 (BGBl I S. 1693 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
4. Die Beteiligten sind zugelassene Handelsteilnehmer und unterliegen damit der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses.
5. Die Beteiligte zu 1) hat gegen § 32 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 5 BörsO verstoßen; in dem sie das Ordermanagementsystem so programmiert hat, dass für den Handel auf XETRA2 die persönliche Benutzerkennung des Börsenhändlers B und sein Passwort nicht nur von diesem genutzt wurde, sondern auch von allen weiteren für die Beteiligte zu 1) tätigen zugelassenen Börsenhändlern; die auf XETRA2 gehandelt haben.
6. Die in der Börsenordnung enthaltenen Regelungen für die Nutzung der Börsen-EDV in § 32 ff. BörsO stellen börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

7. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BörsO, der den technischen Zugang zur Börsen-EDV regelt, teilt die Geschäftsführung der FWB jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. § 32 Abs. 1 Satz 4 BörsO bestimmt weiter, dass die Unternehmen auf der Basis der jeweiligen Benutzerkennung für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Nach § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Nach § 32 Abs. 1 Satz 6 BörsO sind Passwörter unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat nach § 32 Abs. 1 Satz 7 die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.

§ 32 Abs. 2 BörsO bestimmt ergänzend, dass die Nutzung der Börsen-EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet ist.

8. Die Beteiligte zu 1) hat gegen § 32 Abs. 1 Sätze 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BörsO verstoßen, indem sie ihr Ordermanagementsystem für den Handel auf XETRA2 an der FWB so organisiert hat, dass alle Eingaben in das EDV-System der FWB unter der Benutzerkennung und unter Verwendung des Passworts erfolgten, das dem Börsenhändler B persönlich zugeteilt worden war und es so zugelassen hat, dass auch andere Börsenhändler als der Börsenhändler B das EDV-System der FWB unter Verwendung dessen Benutzerkennung und dessen Passwortes genutzt haben. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmens, dass die innerbetriebliche Organisation des Handels regelkonform erfolgt. Die von der Beteiligten zu 1) organisierte interne Dokumentation, die das Handelsverhalten aller Händler nach Inhalt und Zeit festhält und so eine Identifizierung des jeweils verantwortlichen Händlers ermöglicht, lässt den Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO nicht entfallen. Schutzzweck der Vorschrift über den Umgang mit der persönlichen Benutzerkennung und dem persönlichen Passwort ist es nicht nur, für Aufsichtszwecke die jeweiligen Verantwortlichen für ein Handelsverhalten zu dokumentieren, sondern auch der HüSt zu ermöglichen, bereits aufgrund der Benutzerkennung den jeweiligen Verantwortlichen festzustellen und erforderlichenfalls direkt zu

kontaktieren. Die Beteiligte zu 1) räumt den Verstoß ein.

9. Die Beteiligte zu 1) handelte zumindest mit bedingtem Vorsatz. Sie hat die Organisation des Handels auf XETRA2 unter Verwendung der Benutzerkennung und des Passwortes des Börsenhändlers B bewusst und gewollt in der beschriebenen Weise implementiert und praktiziert.
10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d. h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
11. Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
12. Nach Maßgabe der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses und in Ansehung der Vorschriften über die Nutzung der Börsen-EDV genügt vorliegend ein bloßer Verweis als Sanktion nicht. Dieser Schutzzweck der Vorschrift ist durch die von der Beteiligten zu 1) gewählte Verfahrensweise nicht unerheblich gefährdet, weil in den Fällen, in denen - wie hier - der Börsenhändler B nicht selbst handelt, der tatsächlich verantwortliche Händler von der HüSt nicht bereits aufgrund der verwendeten Benutzerkennung erkennbar ist und unter Umständen erst nach Rückgriff auf die Aufzeichnungen der Beteiligten zu 1) ermittelt und kontaktiert werden kann. Hierdurch wurde die effektive und zeitnahe Aufgabenwahrnehmung der Handelsüberwachung insbesondere in hektischen und turbulenten Marktsituationen erheblich erschwert. Der Verstoß der Beteiligten zu 1) ist daher als mittelschwer einzustufen.

13. Bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes ist weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte zu 1) bereits in der Vergangenheit mit bestandskräftigen Beschlüssen vom 20. Mai 2015 (Az.: H 11-2014) und vom 25. Juni 2016 (Az.: H 4-2015) wegen der Verletzung von börsenrechtlichen Vorschriften mit Verweisen belegt werden musste. Die gezeigte Einsicht in das Fehlverhalten kann der Beteiligten zu 1) nicht zum Vorteil gereichen, weil sie nicht sofort nach Einleitung des Sanktionsverfahrens das rechtswidrige Verhalten abgestellt hat, sondern dieses aus innerbetrieblichen Gründen bis Ende November fortgesetzt hat.
14. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 4.000 Euro erscheint notwendig aber auch ausreichend, um der Beteiligten zu 1) die Bedeutung und die Notwendigkeit der Respektierung der börsenrechtlichen Regeln nochmals nachhaltig vor Augen zu führen.
15. Das Verfahren hinsichtlich des Beteiligten zu 2) ist nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BörsVO einzustellen, da ein schuldhafter Verstoß des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Verstöße nicht festgestellt werden kann.
16. Der Beteiligte zu 2) hat nicht schuldhaft gegen § 32 Abs 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO verstoßen.
17. Der Beteiligte zu 2) hat allerdings tatbestandlich gegen die § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO verstoßen. Nach der zitierten Vorschrift dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Daraus folgt, dass ein Börsenhändler, der die Börsen-EDV nutzen will, für den Zugang ausschließlich die für ihn generierte Benutzerkennung verwenden darf. Vorliegend hat der Beteiligte zu 2) aber für die im OMS der Beteiligten zu 1) für den Handel auf Xetra2 hinterlegte Benutzerkennung des Börsenhändler B für Eingaben in die Börsen-EDV verwendet.
18. Der Beteiligte zu 2) hat jedoch nicht schuldhaft gehandelt. Nach seiner nicht zu wiederlegenden Einlassung wusste er nicht, dass die Beteiligte zu 1) im OMS für alle Eingaben auf XETRA2 nur die Benutzerkennung des Börsenhändlers B hinterlegt hatte und demzufolge alle Händlereingaben auf Xetra2 und so auch die Eingaben des Beteiligten zu 2) nach außen hin unter der Benutzerkennung des Börsenhändlers B erschienen. Er ist deshalb davon ausgegangen, dass seine Eingaben in XETRA2 über das OMS nach außen auch unter seiner Benutzerkennung erscheinen. Ausgehend von der Einlassung des Beteiligten zu 2) fehlt es am Wissen und Wollen der

Verwirklichung des Tatbestandes und damit an einem Vorsatz. Auch für eine fahrlässige Tatbestandsverwirklichung fehlt es an entsprechenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

19. Ob der Börsenhändler B und die Börsenhändlerin C , deren persönliche Benutzerkennungen im OMS der Beteiligten zu 1) für alle Händlereingaben auf XETRA2 hinterlegt waren bzw. sind, ihrerseits wegen der Weitergabe oder Duldung der Nutzung ihrer persönlichen Benutzerkennung gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen haben, kann dahinstehen da insoweit von der Geschäftsführung der FWB kein Sanktionsverfahren eingeleitet wurde.
20. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BörsVO.
21. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
